

Equipirung und Remontirung selbstverständlich vor dem Ausrücken haben beschaffen müssen.

Landtagsacten Abthl. I. S. 655, 657 und 661.

Auf dieses Postulat wurde in der Schrift vom 5. April 1851

Landtagsacten Abthl. I. S. 793 und 825

zwar eine Summe von 54,575 Thlr. bewilligt,

dabei aber Seite 836 hinzugefügt:

Man habe es als einen Mangel erkannt, daß die den einzelnen Individuen zu gewährende Beihülfe nicht gesetzlich festgestellt und normirt sei, wie solches bei den regelmäßig zu gewährenden Gehalten der Fall, man sehe sich daher veranlaßt, zu beantragen:

Es wolle die hohe Staatsregierung der nächsten Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorlegen, nach welchem die bei Mobilmachung der Armee zu gewährenden Feldequipirungsbeihülfen festgestellt werden.

Nachdem diesem Antrage in dem höchsten Decrete vom 7. April 1851

Landtagsacten I. Abthl. S. 845

Berücksichtigung zugesagt worden war, legt ein höchstes Decret vom 11. December vorigen Jahres den jetzt versammelten Ständen ein Gesetz im Entwurfe vor, mittelst dessen nicht nur die bei der Mobilmachung königlich sächsischer Truppen zu gewährenden Equipirungsbeihülfen, sondern auch, was in jenem ständischen Antrage eine Erwähnung noch nicht gefunden hatte, die in einem solchen Falle eintretenden Feldzulagen fest geregelt werden sollen.

Das Gesetz unterscheidet in dem Falle, daß die Armee oder eine Abtheilung derselben, der Anordnung der obersten Militairbehörde zu Folge, auf den Kriegsfuß oder auf den mobilen Etat versetzt wird, zwei Zeiträume von einander. Der erste, die Kriegsbereitschaft, beginnt mit der Mobilmachung und dauert so lange, bis die mobil gemachte Armee oder Abtheilung die Grenze des Vaterlandes überschreitet oder letztere vom Feinde überschritten wird, so daß der zweite Zeitraum oder das Heraustreten aus der Kriegsbereitschaft mit dem Augenblicke beginnt, wo eine active oder passive Ueberschreitung der vaterländischen Grenze stattfindet. — §§. 2. 3. 5.

Mit dem Eintritt der Kriegsbereitschaft sollen die geordneten Equipirungsbeihülfen und während derselben die Hälfte der festgesetzten Zulagen gewährt werden, der volle Bezug der Feldzulagen erfolgt erst dann, wenn mit Ueberschreitung der Grenzen aus der Kriegsbereitschaft in den wirklichen Kriegszustand übergegangen wird.

Die Feldequipirungsbeihülfen sollen in den §. 4 sub a.—e. geordneten Sätzen bestehen. Die Feldzulagen sind §. 7 geregelt und werden als eine Entschädigung für vermehrten Bekleidungs- und sonstigen Aufwand, beziehentlich halb oder ganz und zwar in letzterem Falle neben den in dem Feldverpflegungsreglement ausgeworfenen Portionen verabreicht. Der Armeecommandant erhält außer diesem Allen nach §. 8 noch für jeden Monat eine Zulage von 100 Thlr. für den Repräsentationsaufwand.

Was die zur Zeit noch geltenden bisherigen Bestimmungen über Feldequipirungsbeihülfen und Feldzulagen anlangt, so sind dieselben nach der von den Regierungscommissarien ertheilten Auskunft mangelhaft und beruhen durchaus nicht

auf gleichmäßigen Grundsätzen.. Durch eine Uebereinkunft oder Schlußacte vom 30. December 1834 sind zwar für das neunte Bundesarmee-corps gewisse Feldzulagen festgesetzt, aber nur für die Centralstellen, als: Corps- und Abtheilungscommandanten, ihre Adjutanten und einige höhere Beamte, keineswegs aber für sämtliche Offiziere und andere Militairbeamte, die für ihren Bekleidungs- und sonstigen Aufwand selbst zu sorgen haben.

Ein Feldreglement von 1848 verordnet zwar §. 37 für Hauptleute zweiter Classe, Adjutanten, Oberleutnants und Leutnants, sowie für Militairbeamte von gleichem Range eine Equipirungsbeihülfe von 50 Thlr., giebt aber wiederum denen, welche außer ihrem Tractament eine Feldzulage genießen, keinen Anspruch auf diese Unterstützung, während §. 215 desselben Reglements für einige höhere Offizierschargen besondere Feldzulagen aussetzt.

Eine Ordre des Reichskriegsministeriums vom 22. October 1848 endlich bestimmte für die Offiziere der für den Dienst des Reiches mobil gemachten Armeecabtheilungen einen einmonatlichen Gehaltsbetrag als Mobilmachungsgeld und gewisse Tagesgelder als Feldzulage, während eine Ordre desselben Reichskriegsministeriums vom 14. März 1849 für die nach Schleswig-Holstein rückenden Truppen auf die bei jedem Contingente bereits bestehenden Vorschriften verwies und nur bestimmte, daß das Mobilmachungsgeld den einmonatlichen Betrag des Friedensgehaltens und die Feldzulage den halbmonatlichen Betrag nicht übersteigen solle.

Es fehlte daher bisher an einer gleich- und verhältnismäßigen Norm der Equipirungsbeihülfen für alle diejenigen Chargen ohne Unterschied, welche für ihre Bekleidung, Ausrüstung und Feldequipirung selbst zu sorgen haben, sowie hinsichtlich der Feldzulagen für die Militairs und Armeebeamten aller Grade, indem alle oberwähnte Vorschriften nur für einzelne Chargen oder Abtheilungen und Fälle gegeben waren.

Der königliche Commissarius hat daher bereits gegen die Finanzdeputation der zweiten Kammer das Reglement von 1848 für practisch unausführbar erklärt, weshalb dasselbe auch nie zur Anwendung gekommen sei und nicht zur Richtschnur genommen werden könne. Bei den im Jahre 1850 bewilligten Equipirungsgehülfen habe man sich nach der früheren Erfahrung, dem wirklichen Bedürfniß und dem Beispiel anderer Armeen gerichtet, und wenn man dieselben Rücksichten bei dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe in der Hauptsache zum Anhalte genommen, so sei doch damit die Höhe der in den meisten anderen deutschen Armeen geltenden Sätze noch nicht erreicht worden. Zur näheren Uebersicht sind der jenseitigen Deputation die in mehreren anderen Armeen angenommenen Beträge der Beihülfen und Feldzulagen mitgetheilt worden. Nach einer Seiten der Staatsregierung aufgestellten Berechnung würden die in dem neuen Gesetze geregelten Equipirungsbeihülfen sich nach Verschiedenheit der Stärke auf folgende Summen belaufen können:

bei Mobilisirung eines Contingents von 12,000 Mann nach der Kriegsverfassung auf . . .	48,008 Thlr. 10 Ngr.
für die Reserve und den Ersatz dieses Contingents ebenfalls nach der Kriegsverfassung . . .	16.025 = — =
bei der Mobilisirung der ganzen Armee in ihrer dermaligen Stärke	74,300 = — =

Die Feldzulagen lassen sich nur annähernd im Voraus bestimmen, da die Zahl der dem mobilen Corps zuzutheilenden